

Verzeichnis von Neuigkeiten, die in dieser Nummer zum erstenmal angekündigt sind.

(Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblatts).

* = künftig erscheinend. U = Umschlag.

Max Altmann in Leipzig.	7922	May Hesses Verlag in Leipzig.	7920
*Zentralblatt für Okkultismus. II. Jahrg. Heft 1. 50 S.		Fischer: Kampfsportbuch für Turnvereine. 50 S.	
Fr. Bahn in Schwerin.	7924	Henrici: Kolonialwirtsch. Aufgaben des deutschen Kaufmanns. 1 M.	
*Wolff: Reden am Sarge weiland Ihrer Hoheit der Herzogin Johann Albrecht. 30 S.		Palme: Klavierunterricht im 1. Monat. 1 M.	
Bruno Beckers Buchhandlung in Eisenburg.	7929	— Orgelregistrieren. 1 M 50 S.	
*Gerdtell: Rudolf Eudens Christentum. 1 M.		Richter: Herbart-Billersche form. Stufen. 3 M.	
Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M.	7923	— Ziel, Umfang u. Form des gramm. Unterrichts. 1 M.	
Landberg: Leitfaden f. d. Handarbeitsunterricht in Landschulen. 8. Aufl. Kart. 60 S.		Wilhelm Köhler in Minden i. W.	7927
Schallensfeld: Der Handarbeitsunterricht in Schulen. 11. Aufl. 1 M.		*Köhlers Deutscher Kaiser-Kalender für das Jahr 1909. 50 S.	
Schallensfeld: Praktische Anweisung. Erste Stufe: Das Stricken. 80 S.		Albert Langen in München.	7925
Wilhelm Engelmann in Leipzig.	7928	*Fuchs: Sittengeschichte. Band 1. Lieferung 1—3. à 1 M.	
*Esselborn: Tiefbau. 3. Aufl. 1. Bd. Etwa 12 M.; geb. etwa 14 M.		Carl Marhold Verlagsbuchhandlung in Halle a. S.	7924
Carl Fromme in Wien.	7927	*Autogene Metallbearbeitung. Zentralblatt für die Interessen der autogenen Schweiß- und Schneidverfahren. Pro Semester 2 M 50 S.	
*Archiv für Photogrammetrie. H. 2. 6 M.		Hermann Seemann Nachfolger in Berlin.	7926
G. Heinrich in Dresden-N.	7923	*Sehring: Spinoza, Sein Leben und seine Werke. 2. Aufl. 1 M.	
Hallier: Über Juliania. 6 M.		G. Speidel, Verlag in Zürich.	7924
		*Langer: Konstruktionsaufgaben. a) Planimetrie. 50 S.	
		*Malynicz: Postdiphtherische Lähmungen. 1 M 20 S.	
		Dr. Arthur Zehlfass Verlag in Berlin.	7929
		Linke, Säuglingspflege. 30 S.	
		Alfred Unger in Berlin.	7926
		*Das Bandenwesen in Mazedonien. 1 M 20 S.	
		*Le brigandage en Macédoine. 1 M 20 S.	
		Veit & Comp. in Leipzig.	7924
		*Eucken: Geistige Strömungen der Gegenwart. Der Grundbegriff der Gegenwart. 4. Aufl. Ca. 8 M.; geb. ca. 9 M.	
		Theodor Oswald Weigel in Leipzig.	7922
		Okamura: Icones of Japanese Algae. Vol. I. No. 1.—6. 18 M. No. 7. 3 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Zur Verpfändung eines Verlagsunternehmens.

Von geschätzter buchhändlerischer Seite ist der Verfasser gebeten worden, sich an dieser Stelle gutachtlich über die Konsequenzen des Urteils des Reichsgerichts vom 17. Januar 1908 auszusprechen, durch das die Unstatthaftigkeit der Verpfändung des Verlags einer Zeitschrift ausgesprochen wurde. Den Wortlaut dieses äußerst interessanten Urteils enthält das neben ausgegebene Heft 1 von Band 68 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Seite 49—55.

Es scheint nun, als ob in buchhändlerischen Kreisen die Befürchtung gehegt werde, daß die Möglichkeit rechtsgeschäftlicher Transaktion über ein Verlagsgeschäft durch das Urteil erschwert werde, und in einer Zuschrift ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht angezeigt sei, auf eine Änderung des Gesetzbuchs im Hinblick darauf hinzuwirken, daß durch den bestehenden Rechtszustand ein wichtiges Bedürfnis des buchhändlerischen Verkehrs nicht befriedigt werden könne.

Weder das eine noch das andere ist der Fall. Es ist selbstverständlich, daß durch die Entscheidung des Reichsgerichts nicht die Möglichkeit der Veräußerung eines Verlags berührt wird; sowohl nach dem Wortlaut, als auch nach dem Sinne der Entscheidungsgründe bezieht sich das Erkenntnis nur auf den Fall der Verpfändung. Dies geht schon aus den folgenden Sätzen der Gründe hervor:

„Wie schon erwähnt, ging bei dem Verpfändungsvertrag die Absicht der Beteiligten zweifellos dahin, das Geschäft als Ganzes, den Zeitschriftenverlag, zu ver-

pfänden. Diesen Erfolg konnte der Vertrag keinesfalls haben; denn ein Verlagsunternehmen ist weder eine Sache im Sinne des § 1204, noch ein Recht im Sinne des § 1273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Handelsgeschäft als solches kann nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein; verpfändbar sind nur die einzelnen zum Geschäft gehörigen Sachen und Rechte. Es mag anzunehmen sein, daß nach dem Willen der Beteiligten das Pfandrecht schon durch den Verpfändungsvertrag auch an diesen Sachen und Rechten soweit als möglich zur Entstehung gelangen sollte, und es bedarf hiernach der Untersuchung, inwieweit solche durch Vertrag verpfändbare Gegenstände zur Zeit der Konkurseröffnung vorhanden waren.“

Handelsgeschäfte können nach deutschem Recht als solche allerdings nicht verpfändet werden; wohl aber ist es zulässig, sie zu verkaufen, und aus der Natur des verkauften Objekts, das eine aus körperlichen und unkörperlichen Vermögenswerten, aus Sachen und Rechten bestehende Vermögensgesamttheit darstellt, kann ein Einwand gegen die Rechtswirksamkeit des Kaufs und Verkaufs nicht abgeleitet werden. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß die vereinzelt ausgesprochenen Befürchtungen, es könne die Kommerzabilität der Verlagsgeschäfte und Verlagsunternehmungen durch die Konsequenzen der Entscheidung des Reichsgerichts beeinträchtigt werden, nicht begründet sind.

Was nun weiter die Konsequenzen für die Verpfändungsmöglichkeit betrifft, so bestehen diese darin, daß nicht dieses Ganze, diese aus materiellen und immateriellen Vermögenswerten bestehende Masse unterpfandlich belastet werden kann, sondern daß einmal nur die körperlichen Sachen, so-